NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung der Gemeindevertretung
am Freitag, 05.07.2024, 20:00 Uhr

Vorsitzender	Dr. Andreas Mars
Schriftführer/in	Susanne Gutmann
Sitzungsort:	Ratssaal, Rathaus Trebur

I. Teilnehmer

Anwesend

	Mitglieder	Bemerkung
FWT		
1.	Herr Agustino Aversano	
2.	Herr Reinhard Fückel	
3.	Herr Luca Fückel	
4.	Frau Martina Kindinger	
5.	Herr Günther Lindemann	
6.	Herr Rüdiger Lukas	
7.	Frau Ute Lukas	
8.	Herr Jürgen Möbus	
9.	Herr Willi Rörig	
10.	Herr Karlheinz Schad	
11.	Herr Peter Tiefel	
CDU		
12.	Herr Ioannis Jahn	
13.	Herr Roland Kraft	
14.	Herr Uwe Krumb	
15.	Herr Constantin Mussel	
16.	Herr Thomas Wetzel	
GLT		
17.	Frau Lilly Bunk	
18.	Frau Barbara Fuchs	
19.	Herr Markus Lapp	
20.	Frau Dr. Sonja Mars	
21.	Herr Dr. Andreas Mars	
SPD		
22.	Frau Renate Leppla	
23.	Frau Yasemin Paukner	

24.	Herr Günther Poetsch	
25.	Frau Astrid Schickling	

FDP

26.	Herr Stephan Dehler	

	weiter anwesend:	
	Herr Jochen Engel	
	Herr Jan Bachmann	
	Herr Harry Frank	
	Herr Jochen Walther	

II. Eröffnung und Begrüßung

Vorsitzender der Gemeindevertretung Dr. Andreas Mars eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt die Anwesenden. Es wird festgestellt, dass die Einladung fristgerecht zugestellt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

III. Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 07.06.2024; Einspruch
4. Mitteilungen und Berichte
4.1 des Vorsitzenden
4.2 des Gemeindevorstandes
4.3 Integrationskommission
4.4 aus Verbänden und Beteiligungen
5. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Kindergartenkommission
6. IKZ-Projekt Klimaschutz
6.1 Einrichtung einer interkommunalen Projektmanagementstelle Klimaschutz im Kreis Groß-Gerau - Beteiligung der Gemeinde Trebur
6.2 Beitritt zum IKZ-Projekt Klimaschutz
7. 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung
8. Änderung der Benutzungsordnung der Ganztagsbetreuung an der Lindenschule Trebur
9. Verleihung der Ehrenbezeichnung

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender der Gemeindevertretung Dr. Andreas Mars eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt die Anwesenden.

Folgende Gemeindevertreter und Beigeordnete haben sich entschuldigt:

Normen Bernt	Regina Buhrmester
Erhard Krichbaum	Sabrina Demel
Ralf Nordmann	Reinhard Exner
Berthold Stadion	Harald Frick
Jan Vöglin	

Es wird festgestellt, dass die Einladung fristgerecht zugestellt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 2 Beschluss über die Tagesordnung

Der Vorsitzende informiert, dass es keine Tagesordnung A und B gilt. Der TOP 9 Verleihung der Ehrenbezeichnung entfällt, da die zu ehrende Person kurzfristig aus gesundheitlichen Gründen abgesagt hat.

Die vorliegende Tagesordnung wir **einstimmig mit 26 Ja-Stimmen** angenommen.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift vom 07.06.2024; Einspruch

Zur letzten Niederschrift ist zum TOP 8 „**Antrag der FWT-Fraktion vom 22.05.2024, lfd. Nr. HH24_AT006, Grundsteuer B, Gewerbesteuer“** ein Einspruch von Herrn Günther Poetsch, SPD-Fraktion, am 11. Juni 2024 eingegangen.

Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift nicht korrekt wiedergegeben, hat jedoch keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Beschlusses.
Korrekt lautet das Abstimmungsergebnis wie folgt: Der vorbezeichnete Antrag wird mit **21 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 5 Enthaltungen** mehrheitlich beschlossen.

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** mit **26 Ja-Stimmen** die Niederschrift vom 07. Juni 2024 mit der Korrektur zum TOP 8.

TOP 4 Mitteilungen und Berichte

TOP 4.1 des Vorsitzenden

Gedenkminute

Der Vorsitzende ruft zu einer Gedenkminute für die verstorbene Regina Lüneberg, GLT, auf. Sie war von 1993 bis 2001 als Gemeindevertreterin tätig und von 1994 bis 1997 Fraktionsvorsitzende der GLT.

Im Dezember 1994 ist sie neben Hans Wilhelm Girresch und Oswin Karolus als Bürgermeisterkandidatin angetreten.

Mit Tatkraft und großem Engagement wirkte sie für die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger. Dafür danken wir ihr. Ihr Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Mandatsmeldung nach § 26a HGO in Verbindung mit § 2 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Der Vorsitzende erinnert an die Pflicht zur Meldung über Mandate in Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. **Stichtag war der 30. Juni 2024.**

Stadtradeln

Das Klima-Bündnis und die Gemeinde Trebur verleihen **Christian Gerke mit 1456,1 km** die Auszeichnung für die erfolgreichste Einzelleistung **ohne** E-Antrieb unter den Parlamentariern im Rahmen des Stadtradeln 2024.

Christian Gerke ist am Sitzungsabend verhindert. Seine Ehefrau nimmt die Urkunde und das Präsent entgegen.

Bürgerversammlung Arbeitsgruppe Gründung einer Energiegenossenschaft Trebur

Der Vorsitzende informiert, dass die rechtlichen Grundlagen von der Arbeitsgruppe abgeschlossen sind. Über die weitere Vorgehensweise wir die Arbeitsgruppe sich abstimmen. Im September ist eine Bürgerversammlung zur Gründung vorgesehen.

Einweihung „Am langen Stein“ Astheim

Der Vorsitzende erinnert an die Einweihung „Am langen Stein“ in Astheim am Samstag, 06.07.2024, um16:30 Uhr. Im Anschluss findet erstmalig die Astheimer Weinrunde auch auf diesem Platz statt.

TOP 4.2 des Gemeindevorstandes

Kontostand

Die Kontostände der Gemeinde Trebur belaufen sich aktuell auf insgesamt 4.460.167 EUR. Weitere 4.000.000 Mio. EUR sind bis auf Weiteres in einer variabel verzinsten Geldanlage angelegt.

Mehrausgaben innerhalb der Budgets, 1. Halbjahr 2024

Im ersten Halbjahr gab es keine Mittelverschiebungen innerhalb der Budgets.

Gewerbesteuerveranlagung

Bei der Gewerbesteuerveranlagung im Juni und Juli wurden Mindererträge in Höhe von 121.711 EUR verbucht.

Nach dem Erlass der Hebesatzsatzung fand zudem eine Änderungsveranlagung mit dem neuen Gewerbesteuerhebesatz von 420 Punkten statt, wodurch Erträge in Höhe von 190.893 EUR zu verzeichnen waren.

Insgesamt belaufen sich die Erträge aus der Gewerbesteuer auf 4.678.994. Damit fehlen derzeit noch 1.021.006 EUR, um den fortgeschriebenen Haushaltsansatz zu erreichen.

Personalausfälle beim Bauhof – Einstellung von Saisonkräften

Beim Bauhof besteht derzeit ein Personalengpass. Neben einigen kurzzeitigen Erkrankungen kommt es auch zu längerfristigen Ausfällen. In Abstimmung mit der Bauhofleitung hat der Gemeindevorstand daher entschieden kurzfristig mehrere Saisonkräfte einzustellen, um damit den aufgelaufenen Pflegebedarf im Grünbereich abzuarbeiten.

Hierbei wurde insbesondere die kommunale Flüchtlingssozialarbeit mit einbezogen, da einige Geflüchtete den Wunsch geäußert haben, sich vor Ort gesellschaftlich mit einbringen zu wollen. Da mehrere Bewerbungen vorliegen, kann die Einstellung zeitnah erfolgen.

Unbesetzte Stellen im Ordnungsamt – Unterstützung durch Dienstleister

Auch im Ordnungsamt besteht seit geraumer Zeit ein personeller Engpass. Die Stelle der früheren Fachdienstleitung ist seit Jahresanfang unbesetzt. Hier wurde eine Nachbesetzung im Bereich der Sachbearbeitung angestrebt, was bislang mangels adäquater Bewerbungen nicht möglich war. Eine Widerbesetzung ist daher noch nicht absehbar. Im Bereich der Sachbearbeitung kommt ein längerfristiger Krankheitsausfall hinzu. Zudem ist im auch im Bereich des Außendienstes eine Stelle als Hilfspolizeibeamtin bzw. Hilfspolizeibeamter vorübergehend unbesetzt, wobei das Verfahren zur Nachbesetzung in Kürze abgeschlossen sein wird.

Dadurch, dass die vorgenannten Stellen teilweise über Monate nicht besetzt werden konnten, mussten einige Projekte zurückgestellt werden. Hierzu zählen insbesondere dringend erforderliche Parkraumkonzepte.

Der Gemeindevorstand sieht hierin eine besondere Dringlichkeit und hat daher beschlossen, im Rahmen der eingesparten Personalkosten stundenweise ein externes Verkehrsplanungsbüro zur Erstellung der Parkraumkonzepte zu beauftragen.

Afrikanische Schweinepest – Aufgaben der Kommunen

Im Zuge der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest fallen den betroffenen Kommunen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz mehrere Aufgaben zu.

Dies betrifft einerseits die Aufstellung eines Schichtdienstes zur Bergung von Wildschweinkadavern. Dies wird vorerst von Mitarbeitern des Bauhofs übernommen, die entsprechend geschult wurden und kurzfristig die erforderliche Schutzausrüstung beschafft haben. Inwiefern der Schichtdienst bei langanhaltender Lage (voraussichtlich mindestens ein Jahr) vom Bauhof miterledigt werden kann, bleibt abzuwarten. Seitens der Verwaltung werden daher Alternativen geprüft. Die Kosten dieser Maßnahme trägt jede Gemeinde selbst – die Höhe ist derzeit noch nicht bezifferbar.

Zudem wurden die Kommunen im „Mittelkreis“ – Büttelborn, Groß-Gerau, Nauheim und Trebur beauftragt eine Kadaversammelstelle einzurichten und mit entsprechendem Personal zu besetzen. Die Sammelstelle wird zunächst durch die Stadt Groß-Gerau im Bereich der Kläranlage aufgebaut. Die anfallenden Kosten werden zwischen den Kommunen aufgeteilt. Aber auch hier ist noch fraglich, ob die Kreisstadt die personelle Besetzung im Alleingang stemmen kann. Sobald ab nächster Woche erste Erkenntnisse über den laufenden Betrieb vorliegen, wird die Lage neu bewertet.

Endausbau und Kanalbau in der Feldstraße sowie Sanierung des Hofs der Feuerwehr Hessenaue

Der Gemeindevorstand hat die Ingenieurleistungen zur Planung der Verkehrsanlagen (Endausbau) und Kanalbau in der Feldstraße (Teilstück Richtung Feuerwehr) einschließlich des Hofs der Feuerwehr Hessenaue beauftragt.

Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 90.000 EUR und werden anteilig auf die Teilhaushalte „Instandhaltung Gemeindestraßen“ und „Brandschutz“ sowie den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung aufgeteilt.

TOP 4.3 Integrationskommission

Erster Beigeordneter Jan Bachmann erläutert den vorliegenden Jahresbericht 2022/2023 der Integrations-Kommission der Gemeinde Trebur. Dieser wurde zur Sitzung hochgeladen.

TOP 4.4 aus Verbänden und Beteiligungen

Es liegen keine weiteren Berichte vor.

TOP 5 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Kindergartenkommission

Die Gemeindevertretung wählt **einstimmig mit 25 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung** Frau Katharina Baumgärtner (sachkundige Bürgerin) als stellvertretendes Mitglied in die Kindergartenkommission.

Dem Kommissionsmitglied steht neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten auch Sitzungsgeld nach der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Trebur zu.
Die erforderlichen Mittel stehen im Produkt 11-1110-01 (Gemeindliche Gremien), Sachkonto 6780000, zur Verfügung.

TOP 6 IKZ-Projekt Klimaschutz

Nach eingehender Beratung lässt der Vorsitzende zuerst über den GLT-Antrag zum Beitritt IKZ-Projekt abstimmen und im Anschluss über die Beschlussvorlage der Verwaltung.

TOP 6.1 Einrichtung einer interkommunalen Projektmanagementstelle Klimaschutz im Kreis Groß-Gerau - Beteiligung der Gemeinde Trebur

Die Gemeindevertretung beschließt **mehrheitlich mit 21 Ja- und 5 Nein-Stimmen** wie folgt:

Die Gemeinde Trebur beteiligt sich nicht am interkommunalen Projektmanagement Klimaschutz im Kreis Groß-Gerau, das im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) bei der Stadt Mörfelden-Walldorf eingerichtet wird.

Dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wird nicht zugestimmt.

Der Gemeinde Trebur entstehen bei Ablehnung keine Kosten.

TOP 6.2 Beitritt zum IKZ-Projekt Klimaschutz

Die Gemeindevertretung **lehnt** den GLT-Antrag Beitritt zum IKZ-Projekt Klimaschutz des Kreises Groß-Gerau mit **21 Nein- und 5 Ja-Stimmen mehrheitlich ab.**

TOP 7 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung

Die beigefügte 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Trebur wird **einstimmig mit 26 Ja-Stimmen** beschlossen.

Die Änderung der Feuerwehrgebühren für den Brandsicherheitsdienst hat keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Trebur, da die erhobenen Gebühren in Form einer Aufwandsentschädigung direkt an die beteiligten Einsatzkräfte weitergereicht werden.

TOP 8 Änderung der Benutzungsordnung der Ganztagsbetreuung an der Lindenschule Trebur

Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig bei 26 Ja-Stimmen** die beigefügte Benutzungsordnung für die Einrichtung des Angebotes „Ganztagsbetreuung der Schulkinder der Gemeinde Trebur“ sowie über die Erhebung eines Entgeltes für deren Inanspruchnahmen.

Es werden, bei unveränderter Nutzung, Mindererträge in Höhe von 1.065,60 € im Produkt 24-2420-01 auf der HHST 5110000 im HH-Jahr 2024 erwartet.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Dr. Andreas Mars dankt den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt um 20:45 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung.

Dr. Andreas Mars
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Susanne Gutmann
Schriftführerin

2. Änderungsatzung zur Feuerwehrgebührensatzung (Änderung des Gebührenverzeichnisses)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung vom XX.XX.XX folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Trebur vom 04.11.2021 wird durch das in der Anlage dieser Änderungssatzung beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den XX.XX.XXXX

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jochen Engel
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Anlage
Gebührenverzeichnis

Nr.	Beschreibung	Gebühr je angefangene 15 Minuten
1	**Personalgebühren**	
1.1	Brandeinsätze und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	8,50 EUR
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft,	3,75 EUR (Vorher 3,00 €)
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	**Fahrzeuggebühren**	
2.1	**Einsatzleitwagen**	
	Einsatzleitwagen ELW 1	25,00 EUR
2.2	**Mannschaftstransportfahrzeuge**	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	17,50 EUR
2.3	**Löschfahrzeuge**	
	Mittleres Löschfahrzeug MLF	45,00 EUR
	Löschgruppenfahrzeug LF 10/HLF 10	55,00 EUR
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	55,00 EUR
	Löschgruppenfahrzeug LF 20	57,50 EUR
2.4	**Tanklöschfahrzeuge**	
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	57,50 EUR
	Staffellöschfahrzeug StLF 20/25	57,50 EUR
2.5	**Gerätewagen**	
	Gerätewagen-Logistik GW-L1/GW-N	35,00 EUR
	Vorausrüstwagen VRW	17,50 EUR
3.	**Anhänger**	
	Mehrzweckanhänger MZA	12,50 EUR
4.	**Boote**	
	Rettungsboot mit Trailer RTB I	10,00 EUR
	Rettungsboot mit Trailer RTB II	12,50 EUR
	Mehrzweckboot mit Trailer MZB	26,50 EUR

Nr.	Beschreibung	Gebühr
5.	**Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen**	
5.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungs-gegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatz-beschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagen-schuldner in Rechnung gestellt.
5.2	Reinigen, desinfizieren und prüfen von Atemschutzgeräten und -masken inklusive Befüllen der Atemluftlaschen	70,00 EUR je Stück
5.3	Reinigen, desinfizieren und prüfen von Chemikalienschutzanzügen	200,00 EUR je Stück
5.4	Prüfen, waschen, trocknen von Schläuchen	25,00 EUR je Stück
5.5	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
6.	**Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen**	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
7.	**Gebühren für besondere Leistungen**	
7.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	860,00 EUR
7.2	Unwettereinsatz (Auspumpen eines Kellers im privaten Wohnhaus, bis zu 3 Stunden Einsatzdauer)	430,00 EUR
7.3	Falschalarm bei nicht angezeigtem Nutzfeuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung	480,00 EUR /

8.	**missbräuchliche Alarmierung**	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs.1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
9.	**Gebühren in sonstigen Fällen**	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

Benutzungsordnung für die Einrichtung des Angebotes "Ganztagsbetreuung der Schulkinder der Gemeinde Trebur" sowie über die Erhebung eines Entgeltes für deren Inanspruchnahme

§ 1
Einrichtung und Trägerschaft

Im Zusammenwirken mit der Grundschule Trebur sowie dem Schulträger Kreis Groß-Gerau richtet die Gemeinde Trebur an der Lindenschule das Betreuungsangebot "Ganztagsbetreuung der Schulkinder" ein. Diese wird nicht als öffentliche Einrichtung unterhalten; die Inanspruchnahme in Trebur erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Erziehungsberechtigten der Kinder und der Gemeinde Trebur.

§ 2
Aufgabe

Das Betreuungsangebot ist Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Gemeinde und soll nach den Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums eine zeitlich verlässliche Betreuung sicherstellen.

§ 3
Aufnahme/Umfang der Betreuung

(1) Das Betreuungsangebot wird mit der Minimalbelegungszahl von 5 Kindern bis Maximalbelegungszahl von 25 Kindern pro Gruppe eingerichtet und richtet sich ausschließlich an die Schüler/innen der jeweiligen Grundschule.

Die Betreuung findet in Trebur an Unterrichtstagen jeweils montags bis freitags
a. ohne Mittagsversorgung bis 13:10 Uhr
b. mit Mittagsversorgung bis 15:00 Uhr
c. mit Mittagsversorgung bis 16:30 Uhr (montags bis donnerstags)
bei Anmeldung von mindestens 5 Kindern statt.

(2) Das Betreuungsangebot in den Blöcken (§ 3 Abs. 1a 1b und 1c) kann an einem oder mehreren festgelegten Wochentagen gebucht werden. Es ist möglich, die nach § 3 Abs. 1a gebuchte Betreuung mit der Betreuung nach § 3 Abs. 1b und/oder 1c an einem oder mehreren Wochentagen zu kombinieren. Vor Schuljahresbeginn werden die Verträge geschlossen. Bis zum 01.10. eines jeden Jahres können die Betreuungszeiten verändert werden. Danach ist eine Veränderung grundsätzlich nur noch zum Schulhalbjahr möglich.

(3) Aufnahme im Rahmen der Kapazitäten des Betreuungsangebotes finden bevorzugt Kinder, wenn:

- die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sie sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz teilnehmen
- ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- Erziehungsberechtigte aus gesundheitlichen Gründen in der Erziehung nachhaltig gehindert sind
- es Kinder sind, denen durch Betreuungsmaßnahmen bei festgestellten Erziehungs- und Bindungsdefiziten besondere Förderung zukommen sollte

Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach Antragseingang.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4
Benutzerentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzerentgelt erhoben.

(2) Trebur ab 01.09.2024

Baukastensystem:	Pro Wochentag im Monat	Monat
Mo – Fr 11:30 – 13:10 Uhr	18,10 €	90,50 €
Mo – Fr 13:10 - 15:00 Uhr	19,85 €	99,25 €
Mo – Do 15:00 - 16:30 Uhr	16,25 €	65,00 €
Zukaufstunde	Pro Stunde	7,50 €

(3) Zahlungspflichtig sind die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme zum Beginn des Monats, in dem die Betreuungsmaßnahme einsetzt. Sie endet durch Abmeldung oder Ausschluss zum jeweiligen Monatsende.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zulasten der Erziehungsberechtigten.

(6) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde bzw. ggf. in der gleichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde, ist die höchste Gebühr in vollem Umfang zu entrichten, für ein weiteres Kind erfolgt eine 50%ige Ermäßigung der fälligen Gebühr und alle weiteren Kinder können gebührenfrei die Kindertageseinrichtung besuchen.

Die hälftige Gebührenermäßigung wird für das Kind mit der zweithöchsten Gebühr, der Gebührenerlass für die dritthöchste und alle weiteren Gebühren erteilt. Die Krippe und der Kindergarten und die Schulkindbetreuung sind hierbei eingeschlossen.

§ 4 a
Verpflegungsentgelt

Als Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme am Essen monatlich eine Pauschale erhoben, die sich am Selbstkostenpreis mit anteiligen Personal- und Sachkosten der Gemeinde orientiert.

§ 5

Ferienbetreuung

Für die Inanspruchnahme der verschiedenen einwöchigen Ferienbetreuungen in der Ganztagsbetreuung von Schulkindern der Gemeinde Trebur wird ein Benutzerentgelt, inklusive Mittagsverpflegung, von jeweils 87,50 € für 5 Tage bzw. 70,00 € für 4 Tage erhoben.

Die Ferienangebote werden jeweils für eine Gruppe von höchstens 40 Kindern eingerichtet und richten sich vorrangig an die angemeldeten Kinder aus der Ganztagsbetreuung der Schulkinder in Trebur und den im Ganztagsangebot an den Grundschulen in Astheim und Geinsheim angemeldeten Kindern.

§ 6
Fälligkeit

Die Benutzerentgelte werden monatlich erhoben und sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Das einmalige Benutzerentgelt für die Ferienbetreuung wird zu Beginn der Betreuung fällig.

Rückständige Entgelte werden in den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Verfahren beigetrieben.

Das Entgelt ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung weiterzuzahlen. Ein Betriebsausfall mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen gilt nicht mehr als vorübergehend. Das Entgelt ist dann für einen ganzen Monat zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind die Sommerferien.

§ 7
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in die Betreuungsgruppe sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a. Allgemeine Daten: Name und Anschrift von Erziehungsberechtigten und Kindern, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur verwaltungs- und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

b. Benutzerentgelt: Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Betreuungsgruppe.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 8
Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist das Benutzerentgelt für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Ganztagsbetreuung der Schulkinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Ganztagsbetreuung der Schulkinder fernbleiben, können sie, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

(5) Werden die Benutzerentgelte nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 21.08.2024 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung mit ihren ergangenen Änderungen tritt zum gleichen Tage außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Benutzungsordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trebur, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Trebur, den 05.07.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jochen Engel
Bürgermeister